

MR/15/00

Orig.: englisch

München, den 20.11.2000

BETRIFFT: Änderungsvorschläge zu den Artikeln 52 (2) c) und 105a bis c

VERFASSER: dänische Delegation

EMPFÄNGER: Revisionskonferenz (zur Erörterung)

Artikel 52 (2) c) EPÜ

Vorschlag

Der Basisvorschlag ist wie folgt zu ändern: Artikel 52 (2) c) bleibt unverändert gegenüber der derzeit geltenden Fassung des EPÜ.

Begründung

Da die Patentierbarkeit von Software ein höchst strittiges Thema von beträchtlicher wirtschaftlicher Tragweite ist, muß sie sehr gründlich geprüft werden, bevor eine Änderung des EPÜ beschlossen wird. In unserem Land war dies bislang nicht möglich, und wir dürften wohl kein Einzelfall sein. Auch sind wir nicht davon überzeugt, daß die Streichung der Worte "Programme für Datenverarbeitungsanlagen" aus Artikel 52 (2) c) EPÜ mehr oder weniger eine reine Formalität ist, die keine Auswirkungen auf die Entscheidungen der Beschwerdekammern hat.

Außerdem hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaft vor kurzem eine Konsultation mit den Mitgliedstaaten eingeleitet, um diese Frage eingehend zu erörtern und möglicherweise mit geeigneten Instrumenten eine entsprechende Harmonisierung innerhalb der Gemeinschaft auf den Weg zu bringen.

Das Ergebnis dieser Initiative der Gemeinschaft ist unseres Erachtens unbedingt abzuwarten, bevor in dieser Sache weitere Schritte in bezug auf das EPÜ unternommen werden. Für unsere Regierung ist diese Frage von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung des gesamten Basisvorschlags.

Artikel 105a bis 105c EPÜ

Vorschlag

Der Basisvorschlag ist wie folgt zu ändern: Die Artikel 105a, 105b und 105c EPÜ werden aus dem Basisvorschlag gestrichen.

Begründung

Die zentrale Beschränkung bietet unserer Meinung nach zahlreiche Vorteile.

Das vorgeschlagene Beschränkungsverfahren läßt aber verschiedene Fragen offen, insbesondere die Wechselwirkung mit nationalen Nichtigkeits- oder Beschränkungsverfahren und mit der vorgeschlagenen Gemeinschaftspatentverordnung.

Zudem sind unsere Rechtsexperten bis dato zu dem Schluß gelangt, daß die Einführung eines Beschränkungsverfahrens vor dem EPA mit unmittelbarer Wirkung für die Mitgliedstaaten eine Übertragung von Hoheitsrechten darstellt, der das Parlament mit einer 5/6-Mehrheit zustimmen muß.

Wir plädieren für eine eingehendere Erörterung dieses Vorschlags, bevor hierüber entschieden wird. Außerdem brauchen wir noch Zeit, um die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Fragen zu klären.

Daher schlagen wir vor, über das Beschränkungsverfahren erst später zu entscheiden (möglicherweise im Rahmen des sogenannten "zweiten Korbs").
